

**Information gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die  
Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII)  
durch das Sozial- und Versorgungsamt Enzkreis  
sowie Hinweise zur Mitwirkungspflicht (§§ 60 ff SGB I)**

**I. Information gemäß Artikel 13 DSGVO**

Wir speichern und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten.

**Verantwortlich** für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das  
Sozial- und Versorgungsamt Enzkreis  
vertreten durch die Amtsleiterin Sabine Schuster  
Zähringerallee 3  
75177 Pforzheim  
E-Mail: [sabine.schuster@enzkreis.de](mailto:sabine.schuster@enzkreis.de)  
Telefon-Durchwahl: 07231/308-9597

Unseren behördlichen **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter  
E-Mail: [datenschutz@enzkreis.de](mailto:datenschutz@enzkreis.de)

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet soweit dies erforderlich ist, um Anträge nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zu bearbeiten. Die **Rechtsgrundlage** ist Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO, §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), bzw. bei Vorliegen der Einwilligung der betroffenen Person Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten können nur im Rahmen der §§ 67 ff SGB X **weitergegeben** werden. Eine regelmäßige Weitergabe erfolgt im Rahmen des Sozialdatenabgleichs mit der Deutschen Rentenversicherung. An diesem Abgleich nehmen u.a. andere Träger der Sozialhilfe und Grundsicherung, die Bundesagentur für Arbeit und das Bundeszentralamt für Steuern teil.

Wir **speichern** Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist: Grundsätzlich 10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Leistung beendet wurde – entsprechend länger, wenn noch offene Forderungen bestehen.

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen die nachfolgend genannten **Rechte** gemäß Artikel 15 ff DSGVO zu:

- Sie können **Auskunft** darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Artikel 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine **Berichtigung** und gegebenenfalls **Vervollständigung** dieser Daten verlangen (Artikel 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DSGVO) oder die **Einschränkung der Verarbeitung** dieser Daten (Artikel 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Artikel 17 Absatz 3 b DSGVO).

- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen (Artikel 21 DSGVO).** Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.
- Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde im Sinn des Artikels 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu **beschweren**. Zuständige Aufsichtsbehörde für baden-württembergische öffentliche Stellen ist der  
Baden-Württembergische Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Königstr. 10a  
70173 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)  
Telefon: 0711/61 55 41 – 0

## II. Mitwirkungspflichten

**Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben.** Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Danach müssen Sie

- alle Tatsachen angeben, die für die beantragte Leistung erheblich sind und auf unser Verlangen der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitteilen
- Beweismittel bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorlegen oder Ihrer Vorlage zustimmen.

Das gilt auch, wenn Leistungen zu erstatten sind.

Soweit Vordrucke vorgesehen sind sollen diese benutzt werden.

Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben hat dies zur Folge, dass wir Ihre Anträge auf Sozialleistungen nicht bearbeiten können.

Darüber hinaus müssen Sie Ihrer **Verpflichtung zur Mitwirkung** entsprechend den §§ 61 bis 64 SGB I nachkommen. Tun Sie dies nicht, kann Ihnen nach § 66 SGB I ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschweren.